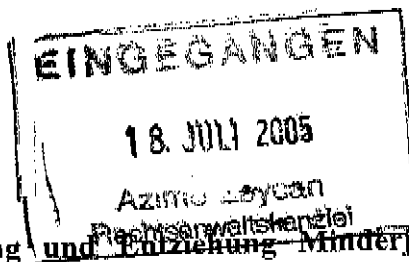


StA Halle – Zweigstelle Naumburg  
Postfach 303  
06606 Naumburg



15.07.2005

**Strafanzeige wegen Rechtsbeugung und Entziehung Minderjähriger; Schreiben v. 26.01.05**

Schr geehrte Damen und Herren,

Die in der Anzeige vom 26.01.05 erhobenen Vorwürfe werden in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 2790/04 vom 10.06.05 nicht nur bestätigt sondern verstärkt.

Bereits die Entscheidung 1 BvR 1664/04 vom 05. April 2005, die den Beschluss des OLG Naumburg vom 09. Juli 2004 14 UF 60/04 weitestgehend aufhebt, wirft dem 14. Zivilsenat vor, er habe

- nicht hinreichend berücksichtigt, ...
- zudem verkannt, ..., verkannt, ..., verkannt, ... (3x)
- belastbare Feststellungen nicht getroffen,
- sich nicht hinreichend auseinandergesetzt, ...
- nicht beachtet, ...
- nicht hinreichend erwogen, ...
- sich nicht auseinandergesetzt, ...
- nicht die erforderlichen Ermittlungen angestrengt.

Zudem hätte das Gericht erwägen müssen, ..., und das durchgeführte Verfahren sei ungeeignet gewesen, ...

Noch deutlicher fällt die Bewertung in der jüngsten Entscheidung vom 10.06.05 aus:

- nicht mehr zu rechtfertigen, also **willkürlich**,
- ohne nachvollziehbar zu begründen,
- hat aber nicht ansatzweise dargelegt,
- Ausführungen des OLG nicht mehr nachvollziehbar,
- „...hat sich **bestätigt, dass das Oberlandesgericht ... die Vorschrift des § 620 c Satz 2 ZPO umgangen hat**“ (Rz. 31),
- „**drängt sich** – insbesondere nach der Auswertung der fachgerichtlichen Akten - **der Verdacht auf, dass der 14. Zivilsenat diesen Beschluss einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung entziehen wollte**“ (Rz. 32)
- „Das Oberlandesgericht hat **die rechtlichen Bindungen grundlegend verkannt**.“ (Rz. 36)
- „Mit der angegriffenen Entscheidung hat es (das OLG) **das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht nur nicht beachtet, sondern dessen Vorgaben in ihr Gegenteil verkehrt**.“ (Rz 37)
- „anstatt ... , hat das Oberlandesgericht **außerhalb seiner Zuständigkeit unter Verstoß gegen die Bindung an Recht und Gesetz** (Art. 20 Abs. 3 GG) ... einen konventionsgemäßen Zustand aufgehoben.“ (Rz. 38)

Nach diesen Feststellungen des BVerfG lässt sich ein Vorsatz der Rechtsbeugung und Kindesentziehung nur noch verneinen, wenn man ihn am Wissenselement scheitern ließe. Das

allerdings bedeutete, dass die Richter des 14. Zivilsenats so wenig vom Recht wissen, dass ihre Weiterverwendung eine rechtsstaatliche Justiz gefährden würde.

Bei seiner Stellungnahme, vgl. MZ v. 01.02.05, hat Herr Oberstaatsanwalt Wilkmann verkannt, dass Nr. 25 RiStBV die Führung von Sammelverfahren vorschreibt. Der Schwerpunkt der Tat liegt hier bei der den Richtern vorgeworfenen Rechtsbeugung und Kindesentziehung (vgl. Nr. 26 Abs. 2 lit. d RiStBV). Ohne deren Tun hätten sich sowohl Pflegeeltern, Amtsvormund als auch das Jugendamt anders verhalten müssen und mit Sicherheit auch verhalten. Da die Anzeige vom 26.01.05 die erste in dieser Sache war, lässt sich die Zuständigkeit der StA Halle-Zweigstelle Naumburg auch gem. Nr. 26 Abs. 3 RiStBV begründen. Diese Verfahrensweise sichert zudem eine einheitliche Behandlung des gesamten Falles, erspart parallele Ermittlungen und würde vor allem die notwendigerweise beizuziehenden Akten nicht auf mehrere Staatsanwaltschaften verteilen.

Inwieweit die Behandlung des Falles durch das Landesverwaltungsamt zu einer Strafbarkeit der dort beteiligten Personen führt, müssten Sie nach den öffentlich zugänglichen Informationen (vgl. vafk.de) inzwischen auch prüfen. Die Entscheidung des BVerfG vom 28.12.04 wird so nachlässig umgesetzt, dass auch hier mittlerweile der Vorwurf einer vorsätzlichen Kindesentziehung zu erheben ist. Bezüglich der Pflegeeltern ergibt sich inzwischen auch der Anfangsverdacht einer Verletzung der Fürsorgepflicht § 171 StGB, vgl. BVerfG 1BvR 2790/04, Rz. 38 a. E.

Die Staatsanwaltschaft selbst sei hiermit vorsorglich auf § 258 a StGB hingewiesen, insbesondere Abs. 2.

Mit freundlichen Grüßen

Die mangelhafte Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachsen-Anhalt und die bisherigen Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft lassen mich an der Rechtsstaatlichkeit des staatlichen Handelns massiv zweifeln. Einem solchen System mag daher ich nicht als einzelner Bürger gegenübertreten und ziehe es weiterhin vor, nicht namentlich zu unterzeichnen.

Nachrichtlich: Bundespräsidialamt, BMJ, Ministerium der Justiz LSA,  
RA in Zeycan, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Der Spiegel, Süddeutsche Zeitung,  
Mitteldeutsche Zeitung